

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 18. September 2007

Nr. 2007/1564

### **Sozialgesetz; Inkrafttreten**

---

#### **1. Erwägungen**

Die Referendumsfrist zum Sozialgesetz (Kantonsratsbeschluss Nr. RG 119/2005 vom 31. Januar 2007) ist am 18. Mai 2007 unbenutzt abgelaufen. Die genehmigungspflichtigen Bestimmungen wurden vom Bund mit Schreiben vom 10. Mai 2007 genehmigt. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nach Ablauf der Referendumsfrist und der Genehmigung durch den Bund kann das Sozialgesetz auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt werden.

Mit dem Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) per 1. Januar 2008 wird die Finanzierung der Prämienverbilligung neu geregelt. So wird der Bundesbeitrag nicht wie bis anhin in prozentualer Abhängigkeit vom kantonalen Beitrag gewährt, sondern es wird ein Pauschalbetrag zugesprochen, welcher sich nach 25% der gesamtschweizerischen Gesundheitskosten (Bruttokosten) in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) für 30% der Bevölkerung richtet. Der Kantonsrat hat am 27. Juni 2007 als Gegenvorschlag zur Gesetzesinitiative für eine wirksame Verbilligung der Krankenkassenprämien eine Änderung des Sozialgesetzes beschlossen, wonach der Kantonsbeitrag 80% des Bundesbeitrags entspricht. Der Kantonsrat hat zudem die Kompetenz den Kantonsbeitrag um 30 Millionen Franken zu erhöhen. Die Gesetzesinitiative wurde daraufhin zurückgezogen. Die Referendumsfrist zu dieser Änderung des Sozialgesetzes läuft am 12. Oktober 2007 ab. Damit der Kantonsrat den Kantonsbeitrag für das Anspruchsjahr 2008 nach den neuen Finanzierungsgrundsätzen beschliessen kann, sind die Bestimmungen über die Finanzierung der Prämienverbilligung (§ 56 Absatz 1 Buchstabe c und § 93) in der Fassung vom 27. Juni 2007 bereits auf den 15. Oktober 2007 in Kraft zu setzen. Vorbehalten bleibt der unbenutzte Ablauf der Referendumsfrist.

Da die Anzahl der in Sozialregionen zusammengeschlossenen Einwohnergemeinden per 1. Januar 2008 noch zu gering sein wird, um den Einbezug der Verwaltungskosten in den Lastenausgleich rechtfertigen zu können, tritt § 55 Absatz 4 erst auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

#### **2. Beschluss**

2.1 Das Sozialgesetz (KRB Nr. RG 119/2005 vom 31. Januar 2007) tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

2

2.2 §§ 56 Absatz 1 Buchstabe c und 93 in der Fassung vom 27. Juni 2007 (Änderung des Sozialgesetzes als Gegenvorschlag zur Gesetzesinitiative für eine wirksame Verbilligung der Krankenkassenprämien, KRB Nr. VI 039/2007) treten auf den 15. Oktober 2007 in Kraft. Vorbehalten bleibt der unbenutzte Ablauf der Referendumsfrist.

2.3 § 55 Absatz 4 tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

**Verteiler**

Departement des Innern, Amt für soziale Sicherheit (3); Ablage, wal, sca  
Departemente  
BGS  
GS  
Amtsblatt